



Reglement für Richterobmänner

I. Status

Art. 1

- 1 Der Richterobmann ist eine anerkannte Persönlichkeit innerhalb von Rassegeflügel Schweiz. Er ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Züchterschaft, Richtervereinigung, Kommissionen und Rassegeflügel Schweiz-Vorstand.
- 2 Der Richterobmann trägt eine grosse Verantwortung für die Weiterentwicklung der Rassegeflügelzucht in der Schweiz und hilft mit, die Bestrebungen des Europaverbandes für Geflügel-, Tauben-, Vogel-, Kaninchen- und Caviazucht (EE: Entente Européenne) umzusetzen.

II. Anforderungen

Art. 2

- 1 Der Richterobmann besitzt eine grosse Akzeptanz innerhalb von Rassegeflügel Schweiz und der Richtervereinigung.
- 2 Der Richterobmann verfügt über ein breites Fachwissen in der schweizerischen und europäischen Rassegeflügelzucht. Er ist bereit, dieses Fachwissen in die Aus- und Weiterbildung einzubringen. Um dieses Wissen zu vermitteln, sind eine gute Kommunikationsfähigkeit Voraussetzung und Sprachkenntnisse von Vorteil.
- 3 Der Richterobmann unterstützt alle an der Entwicklung der Rassegeflügelzucht interessierten Kreise. Insbesondere unterstützt er die Anliegen von Rassegeflügel Schweiz und des Europaverbandes.
- 4 Damit der Richterobmann seiner Funktion gerecht werden und die Weiterentwicklung der Rassegeflügelzucht positiv beeinflussen kann, ist er bereit, sich kontinuierlich weiterzubilden.

III. Wahlen

Art. 3

- 1 Der Richterobmann wird durch den Rassegeflügel Schweiz-Vorstand auf Antrag der Richtervereinigung gewählt.
- 2 Der Richterobmann ist bis zur Vollendung seines 66. Altersjahres wählbar.

IV. Aufgaben

Art. 4 Weiterbildung

- 1 Der Vorstand der Richtervereinigung organisiert jährlich mindestens eine Zusammenkunft. Bei dieser sollen Trends und Entwicklungen in der Rassegeflügelzucht diskutiert und koordiniert werden. Dabei sollen die Anliegen des Rassegeflügel Schweiz-Vorstandes, der Standard- und Fachkommission sowie der Ausbildungskommission berücksichtigt werden.
- 2 Der Richterobmann setzt sich für eine angemessene Weiterbildung in der Richtervereinigung ein. Dabei sind Beobachtungen aus der vergangenen Ausstellungssaison zu thematisieren.

Art. 5 Richtereinteilung an Ausstellungen

- 1 Der Richterobmann nimmt die Richtereinteilung vor. Wo mehrere Obmänner tätig sind, wird die Aufgabe abgesprochen.
- 2 Die Unterlagen für die Richtereinteilung werden vom Organisator zur Verfügung gestellt.
- 3 Die Richterobmänner sind besorgt, dass den Richtern spätestens eine Woche vor der Bewertung eine Liste mit den ihnen zugeteilten Rassen und Farbschlägen (inkl. Boxnummern) zugeschickt wird.

Art. 6 Instruktionen zur Bewertung

- 1 Allfällige schriftliche Instruktionen werden zusammen mit der Einteilung verfasst und den Richtern rechtzeitig zugestellt.
- 2 Vor Beginn der Bewertung kann der Richterobmann weitere Instruktionen erteilen.

Art. 7 Aufgaben am Bewertungstag

- 1 Der Richterobmann unterstützt an den Ausstellungen die Bewertung. Er setzt sich für eine ausgeglichene Bewertung ein.
- 2 Der Richterobmann hat sich in erster Linie als Teamleiter zu verstehen. Er steht den Richtern beratend und unterstützend zur Seite. Er darf nicht als Richter eingesetzt werden.
- 3 Bewertungskarten von Tieren mit 97 Punkten sowie von Ausschlusstieren müssen vom Richterobmann unterzeichnet werden. Mit der Unterzeichnung trägt der Richterobmann die Verantwortung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Richter und Richterobmann bezüglich der Bewertung kann der Richterobmann Korrekturen verlangen.
- 4 Der Richterobmann kürt, sofern vom Organisator verlangt, alleine oder unter Beizug seiner Kollegen die Siegertiere.

Art. 8 Berichte

Alle Obmänner sind verpflichtet, Fachartikel für die <<Tierwelt>>/<<JREA>> zu verfassen. Von nationalen Ausstellungen muss ein Obmännerbericht publiziert werden. Diese

Veröffentlichungen müssen mit aussagekräftigen Fotos dokumentiert sein. Die Erscheinung der Artikel wird mit dem Rassegeflügel Schweiz-Geflügelredaktor abgesprochen. Diese Berichte werden nach den Ansätzen des Tierwelt-Verlages honoriert.

Art. 9 Rechtspflege

Über festgestellte unstatthafte Massnahmen ist der Kleintiere Schweiz-Untersuchungsbeauftragte sofort telefonisch zu benachrichtigen. Gleichzeitig muss das Anzeigeformular ausgefüllt werden. Der Präsident von Rassegeflügel Schweiz ist am gleichen Tag über den Vorfall zu informieren.

V. Verpflichtung und Entschädigung

Art. 10

1 Der Richterobmann wird durch den Rassegeflügel Schweiz-Vorstand verpflichtet.

2 Die Auszahlung des Honorars durch den Rassegeflügel Schweiz-Kassier erfolgt nach Erhalt des schriftlichen Kurzberichtes des Bewertungstages durch den Richterobmann. Insbesondere muss auf besondere Vorkommnisse eingegangen werden. Dem Kurzbericht ist eine Kopie der Richterzuteilungsliste beizulegen. Dem Präsidenten von Rassegeflügel Schweiz und dem Präsidenten der Richtervereinigung ist eine Kopie des Berichtes zuzustellen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 11 Gleichberechtigung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 12 Subsidiäres Recht

Soweit die Reglemente und Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Vorliegendes Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom **09. Juni 2012 in Belp** genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle vorgängigen Reglemente für Richterobmänner.

Belp, 09. Juni 2012

Rassegeflügel Schweiz

Präsident:

Sekretärin:

Martin Wyss

Gabi Maurer